

**TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR)**

- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR).

**Erläuterungen:**

Die im Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) enthaltenen Regelungen zur Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ haben sich grundsätzlich bewährt. Sie müssen jedoch in Teilen geändert und angepasst werden, da sie sich bislang ausschließlich auf den bisherigen Staatsexamens-/Diplomstudiengang Lebensmittelchemie, der im Rahmen des Bologna-Prozesses durch den Bachelor-/Masterstudiengang Lebensmittelchemie abgelöst worden ist, beziehen. Es werden die Voraussetzungen geschaffen, dass auch die Absolventen des neuen Bachelor-/Masterstudienganges Lebensmittelchemie die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ oder zum „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ antreten können. Zugleich wird eine bisher enthaltene und überflüssig gewordene Vorschrift gestrichen. Diese Regelung enthält eine Ermächtigung für das fachlich zuständige Ministerium, in Fällen der Berufsanerkennung ausländischer Berufsabschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der jeweils geltenden Fassung, den gegebenenfalls für die Anerkennung erforderlichen Anpassungslehrgang sowie die gegebenenfalls für die Anerkennung erforderliche Eignungsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Vorschrift, die noch aus der Zeit vor dem

Inkrafttreten des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BQFGRP) im Jahr 2013 stammt, ist inzwischen überflüssig, da das BQFGRP für jedes fachlich betroffene Ministerium eine eigenständige Ermächtigung zur Regelung von Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung) enthält. Sie kann daher entfallen.